



Anna-Franziska Spaniol
Ernährungsberatung

Bezuschussung einer Ernährungsberatung

Gesetzlich Versicherte

DER ARZT

1. hält eine ernährungstherapeutische Beratung seines Patienten für notwendig und bescheinigt diese durch eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung

DIE PATIENTIN/ DER PATIENT

1. nimmt Kontakt zu einer anerkannten Ernährungsfachkraft auf und erhält dort einen Kostenvoranschlag
2. nimmt Kontakt zu seiner Krankenkasse auf, um sich nach den Bezuschussungsmodalitäten zu erkundigen und reicht den Kostenvoranschlag ein
3. lässt dem Ernährungsberater vor der Beratung oder spätestens zum Erstgespräch die Kopie der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung sowie ggf. aktuelle Blutwerte, Befundberichte, Übersicht der Medikation zukommen
4. nimmt die Ernährungsberatung/Leistung in Anspruch und zahlt die Rechnung des Ernährungsberaters
5. stellt bei der Krankenkasse mittels Vorlage der Rechnung und dem Zahlungsnachweis den Antrag auf Bezuschussung/Rückerstattung

Privat Versicherte

Der privat Versicherte sollte im Vorfeld der Beratung unter Vorlage der ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung Kontakt zu seiner Krankenversicherung aufnehmen. Eine Bezuschussung ist hier u.a. vom abgeschlossenen Vertrag abhängig.